

Ausgabe 5

04. Februar 2021

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 04. Februar 2021

Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung

Einzelheiten zum Verlustverrechnungsverbot gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG bei steuerlicher Rückwirkung der Umwandlung

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen

Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzesentwurf ([BR-Drs. 82/21](#)) steht für den 12. Februar 2021 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Der Gesetzesentwurf wurde umbenannt in: „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“.

Mehr zu dem Thema lesen Sie in unserem Blog **Steuern & Recht**: [Beitrag aufrufen](#).



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 04. Februar 2021

**Urteil VIII R 18/17:
Nachweis der
Einlagenrückgewähr
bei Ausschüttungen
einer EU-
Kapitalgesellschaft im
Steuerfestsetzungsverf
ahren des
Anteilseigners**

27. Oktober 2020

Es ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, dass inländische Anteilseigner einer Drittstaatenkapitalgesellschaft im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens den Nachweis führen können, dass ein bestimmter Bezug als Einlagenrückgewähr zu qualifizieren ist, Ausschüttungen an inländische Gesellschafter einer EU-Kapitalgesellschaft gemäß § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG ohne weitere Nachweismöglichkeit des Anteilseigners jedoch stets als Gewinnausschüttung gelten, wenn die EU-Kapitalgesellschaft das Feststellungsverfahren gemäß § 27 Abs. 8 KStG nicht betreibt.

[Zum Urteil](#)

**Beschluss XI B 33/20:
Rückzahlung der
gezahlten
Umsatzsteuer als
Voraussetzung für
eine Berichtigung des
Steuerbetrags nach
den § 14c Abs. 1 Satz
3 i.V.m. § 14c Abs. 2
Satz 3 ff. UStG**

27. Oktober 2020

Eine nicht gezahlte Umsatzsteuer muss für eine Berichtigung des Steuerbetrags nicht zurückgezahlt werden. Daher liegt eine sog. Überraschungsentscheidung vor, wenn das FG eine Klage auf Zustimmung zur Berichtigung des Steuerbetrags mit der Begründung in vollem Umfang abweist, dass die Umsatzsteuer nicht zurückgezahlt worden sei, obwohl die Umsatzsteuer nur teilweise gezahlt worden war.

[Zum Urteil](#)

**Beschluss IX B 126/19:
Eintritt in eine
vermögensverwaltend
e KG - kein Abzug von
(bei der Gesellschaft
nicht abziehbaren)
Schuldzinsen im
Sonderbereich -
Umschuldung**

16. Oktober 2020

Die Zuordnung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Gesellschafter kommt grundsätzlich erst in Betracht, soweit er die Aufwendungen aus seinem sonstigen Vermögen getragen hat. Entsprechendes gilt für Zinsaufwendungen der Gesellschaft. Sind Schuldzinsen auf Gesellschaftsebene nicht abziehbar, weil das Darlehen nicht durch die vermietende Tätigkeit veranlasst war, führt die Bruchteilsbetrachtung nicht dazu, dass der Aufwand im Sonderbereich anteilig abziehbar ist.

[Zum Urteil](#)



Rechtsprechung im Blog

Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine finanzielle Eingliederung bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft voraussetzt, dass der Organträger über eine nach der Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit verfügt.

Sachverhalt

Streitig war zwischen den Beteiligten das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vorliegen einer finanziellen Eingliederung in den Streitjahren 2014 bis 2016. Im Streitfall war die (vermeintliche) Organträgerin zu 79,8% an der (vermeintlichen) Organgesellschaft beteiligt. Aufgrund der Satzung der (vermeintlichen) Organgesellschaft war für bestimmte Geschäfte eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung waren im Regelfall mit einer Mehrheit von 91% der Stimmen zu fassen.

Das Finanzamt verneinte eine finanzielle Eingliederung und damit den Bestand einer Organschaft.

Richterliche Entscheidung

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des Finanzgerichts lagen die Voraussetzungen für eine finanzielle Eingliederung im Streitfall **nicht** vor, da die (vermeintliche) Organträgerin nicht über die für eine finanzielle Eingliederung erforderliche **qualifizierte Stimmrechtsmehrheit** verfügte.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfordert die finanzielle Eingliederung, dass der Organträger an der Organgesellschaft in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Grundsätzlich ist diesbezüglich eine einfache Stimmrechtsmehrheit (Anteil der Stimmrechte > 50%, § 133 Abs. 1 AktG, § 47 Abs. 1 GmbHG) ausreichend.

Etwas anderes gilt nach der zur umsatzsteuerlichen Organschaft ergangenen Rechtsprechung (BFH V R 50/00 vom 22. November 2001, BStBl II 2002, 167) allerdings dann, wenn – wie im Entscheidungssachverhalt – in der Satzung (oder im Gesellschaftsvertrag) generell oder ganz überwiegend eine höhere qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse in der Organgesellschaft vorgesehen ist. Diese Rechtsprechung überträgt das Finanzgericht – im Einklang mit der herrschenden Literaturmeinung (vgl. m.w.N. stellvertretend für andere *Brink* in Schnitger/Fehrenbacher, 2. Aufl. 2018, § 14 KStG, Rz. 179) – auch auf die ertragsteuerliche Organschaft.

Fundstelle

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24. November 2020 ([6 K 3291/19 F](#)), siehe auch den [Newsletter Januar 2021](#) des Finanzgerichts; die Revision ist beim BFH unter dem AZ. I R 50/20 anhängig.



Einzelheiten zum Verlustverrechnungsverbot gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG bei steuerlicher Rückwirkung der Umwandlung

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat sich umfassend zur Norm des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG geäußert und u.a. entschieden, dass § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG unabhängig von einer Missbrauchsabsicht und nicht für die Gewerbesteuer anzuwenden ist.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine GmbH, die im Wege der Ausgliederung zur Neugründung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns entstanden ist. Die Einbringung wurde nach

§ 20 Abs. 6 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) steuerlich rückwirkend vollzogen. Als Umwandlungstichtag wurde der Ablauf des 1. Januar 2017 bestimmt. Am 21. August 2017 wurde die GmbH in das Handelsregister eingetragen und das Erlöschen der Firma des eingetragenen Kaufmanns im Handelsregister vermerkt. Eine Zwischenbilanz wurde nicht aufgestellt. Die GmbH erzielte im Jahr 2017 Verluste.

Streitig war vor allem, ob es bei der Klägerin zu einer Beschränkung der Verlustverrechnung im Rückwirkungszeitraum nach § 20 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG kommt. Daneben war strittig, wie sich die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Klägerin im Jahr 2017 auswirkte sowie die Schätzung des Gewinns im Rückwirkungszeitraum.

Entscheidung des Finanzgerichts

Die Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte teilweise Erfolg.

Nach Auffassung des Finanzgerichts ist § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG unabhängig von einer Missbrauchsabsicht anzuwenden. Es sei zwar davon auszugehen, dass die Verhinderung von modellhaften Gestaltungen zur Verlustverrechnung die gesetzgeberische Intention der Gesetzesänderung im Jahr 2013 war. Dies ist jedoch nicht Tatbestandsmerkmal der Norm, sodass die Regelung entsprechend ihres Wortlauts vorliegend Anwendung findet, auch wenn im Streitfall keine modellhafte Gestaltung vorlag. Das Gericht spricht sich ausdrücklich gegen eine teleologische Reduktion aus. Das Finanzgericht hat zudem entschieden, dass die Norm des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG sowohl Fälle der Ausgliederung zur Neugründung als auch zur Aufnahme umfasst.

Entgegen der Auffassung des beklagten Finanzamts sowie des Finanzministeriums Brandenburg (vgl. FinMin Brandenburg, Erl. vom 28. Mai 2014 unter Lösung des Bsp. in 2.3.2.) finde die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG nicht bei der Gewerbesteuer Anwendung. Entscheidend seien nach Auffassung des Finanzgerichts die Unterschiede im Wortlaut, insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung der GewSt in § 2 Abs. 1 Satz 2 UmwStG und §§ 18, 19 UmwStG, sowie die fehlende Erwähnung in § 2 Abs. 4 UmwStG.

Der für Zwecke des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG maßgebliche Rückwirkungszeitraum endet nach Meinung des Senats mit Ablauf des Tages der Eintragung in das Handelsregister (hier der 21. August 2017). Es ergebe sich keine zwingende Notwendigkeit, die Verzahnung zwischen Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht aufzugeben. Der Tag des Umwandlungsbeschlusses sei irrelevant.

Des Weiteren sind die (negativen) Einkünfte auf Seite der Klägerin für die Anwendung von § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG ohne Berücksichtigung des im Veranlagungsjahr 2017 beantragten Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG zu bestimmen, da der Sinn und Zweck von § 7g EStG andernfalls konterkariert werden würde.

Nach Aussage des Finanzgerichts erfordere der Berechnungsmechanismus des § 2 Abs. 4 Satz 3 UmwStG im Ergebnis die Erstellung einer (steuerlichen Schluss-)Bilanz auf den Zeitpunkt des Endes des Rückwirkungszeitraums, also auf den Tag der Eintragung ins Handelsregister. Mangels Vorlage einer solchen Bilanz war im Streitfall zu schätzen.

Schließlich bestehen nach dem Finanzgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Vorschrift (Leistungsfähigkeitsgebot, Art. 3 GG). Die Verlustausgleichsbeschränkung sei gerechtfertigt, da diese im Jahr der Einbringung nicht zu einem endgültigen Wegfall der Verlustnutzung führe, sondern lediglich eine Verlagerung (Verlustvortrag) zur Folge hat. Es sei nach Aussage des Finanzgerichts jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass ein Verlust im Folgejahr in das Jahr der Einbringung zurückgetragen werden kann.

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Oktober 2020 ([10 K 10192/19](#)); die Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 48/20 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht:

Steueränderungen 2020/2021

10.02., 11.02., 15.02., 19.02. oder 23.02.,

Webinar

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Falls Sie „steuern+recht aktuell“ nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

ANMELDEN

ABMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

